

Email: grundschule.basdorf@wandlitz.de
Telefon: 033397 360 700
Telefax: 033397 360 709

Datum: 04.11.2021

Information zur Schulanmeldung

Liebe Eltern,

hiermit möchten wir Ihnen einige Informationen für die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023 an unserer Grundschule geben.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die im Zeitraum zwischen dem 01.10.2015 und dem 30.09.2016 geboren wurden. Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in die Schule.

Laut Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Gemeinde Wandlitz umfasst den Einzugsbereich unserer Schule die Ortsteile Basdorf, Schönwalde und Schönerlinde.

Aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich der COVID-19 Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgen keine Anmeldungen vor Ort in den Schulgebäuden. Daher möchten wir Sie bitten, zur Anmeldung die nachfolgend benannten Dokumente in einem Briefumschlag an die Grundschule Basdorf zu übersenden:

- ausgefülltes und von allen Sorgeberechtigten unterschriebenes Anmeldeformular mit Originalunterschriften (Personalausweise der Sorgeberechtigten in Kopie); sollte ein Sorgeberechtigter das Anmeldeformular nicht unterschreiben können, muss von diesem Elternteil eine Vollmacht zur Anmeldung beigelegt werden
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- gegebenenfalls ein Nachweis über das alleinige Sorgerecht für das Kind
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita im Original oder – bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg – eine Kopie der Sprachstandserfassung
- durch die Kita ausgefüllte „Einschätzung der vorschulischen Fähigkeiten“
- Masernnachweis

Das Anmeldeformular erhalten Sie mit diesem Brief von uns, es ist ebenfalls über die Internetseite der Grundschule und der Gemeinde Wandlitz online verfügbar.

Vorbehaltlich der Corona bedingten Lage erfolgt im März nach der Schulanmeldung, dass Schulaufnahmegespräch mit Ihnen und Ihrem Kind bei uns in der Schule.

Alle erforderlichen Anmeldeunterlagen senden Sie bitte bis zum 31. Januar 2022 an die Grundschule Basdorf.

Freundliche Grüße



Karin Löwe
Schulleiter

Anmeldung zum Eintritt in die Grundschule Basdorf
Schuljahr 2022 / 2023

- Regeleinschulung
 Einschulung nach Zurückstellung

- vorzeitige Einschulung

Schulanfänger

Name und Vorname			Hier ist Platz für ein Passbild
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	
Geburtstag			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Muttersprache			
Zuzugsjahr/Aufenthaltsstatus*			
Wohnanschrift			
Ortsteil			
bisher besuchte Kita			
Zahl der Geschwister			

*nur bei fremdsprachigen Kindern

Linkshänder ja nein

Krankenversicherung: _____ Hausarzt: _____

gesundheitliche Beeinträchtigungen: _____

besondere Hinweise: _____

- Antrag auf Hortbetreuung wird gestellt: ja nein
 Busantrag wird gestellt: ja nein

Angaben zu den Eltern

Name, Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
Geburtsname	
Familienstand	
E-Mail	
Wohnanschrift (falls abweichend)	
im Notfall erreichbar (Tel.)	
Beruf/Tätigkeit/Arbeitsstätte	
Name, Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
Geburtsname	
Familienstand	
E-Mail	
Wohnanschrift (falls abweichend)	
im Notfall erreichbar (Tel.)	
Beruf/Tätigkeit/Arbeitsstätte	

Ich/wir habe/n das Belehrungsblatt gemäß §34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz erhalten.

In der 1. Schulwoche werden alle Kinder der 1. Klassen im Barnim von der „Märkischen Oderzeitung“ fotografiert und mit Vornamen (unsortiert) in der Zeitung veröffentlicht.

Ich bin damit einverstanden: ja nein

Datum

Lehrkraft

Sorgeberechtigte

**Einschätzung der vorschulischen Fähigkeiten durch die Kita
für das Kind:**

(Stempel der Einrichtung)

Name, Vorname

Geburtsdatum

++ „gut ausgeprägt“ + „ausgeprägt“ +/- „mit Hilfe möglich“ - „nicht ausgeprägt“	Einschätzung			
	++	+	+/-	-
Allgemeine Orientierung	++	+	+/-	-
kennt Geburtsdatum, Adresse; weiß, was in der Schule gelernt wird, etc				
Mathematische Vorläuferfähigkeiten	++	+	+/-	-
zählt bis 10 bis 20 bis 100 (Zutreffendes bitte einkreisen)				
kann Mengen erkennen bis 10				
kann Mengen vergleichen bis 10				
kennt und benennt geometrische Formen (Dreieck, Viereck, Kreis)				
Phonologische Bewusstheit	++	+	+/-	-
kann Wörter in Silben zerlegen				
kann Anlaute benennen				
kann Reimwörter bilden				
Kognitive Fähigkeiten	++	+	+/-	-
Merkfähigkeit				
logisches Denken				
Aufgabenverständnis				
Feinmotorik	++	+	+/-	-
Stifthaltung				
Kraftdosierung und Sicherheit der Linienführung				
Sprache	++	+	+/-	-
verfügt über einen altersentsprechenden Wortschatz				
spricht in Sätzen				
Artikulation und Grammatik				
Sozialverhalten	++	+	+/-	-
Konfliktlösungsstrategien				
Impulskontrolle				
Wahrnehmung	++	+	+/-	-
visuelle Wahrnehmung				
auditive Wahrnehmung				
Körperkoordination/ Geschicklichkeit/ ausgeprägte Händigkeit				

Mit einem Austausch zwischen Kita und Schule über mein Kind bin ich einverstanden. O ja O nein

Datum

Unterschrift ErzieherIn

Unterschrift Eltern

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
 Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
 durch Gemeinschaftseinrichtungen
 gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollen bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihre Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Bakterienruhr (inpetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliovirus)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die konkrete Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Scabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhäutenentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gibt nur für Kinder unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhäutenentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliovirus)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)